



Bern, 10. April 2024

Adressaten:
die Kantonsregierungen

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/1190 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 10. April 2024 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/1190 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **28. Juni 2024**.

Mit dieser Vorlage sollen hauptsächlich die Pflichten aus der Verordnung (EU) 2022/1190, welche am 6. Juli 2022 vom Europäischen Parlament und vom Rat der EU verabschiedet wurde, in nationales Recht umgesetzt werden. Mit der Verordnung will die Europäische Union den Schengen-Staaten ermöglichen, auf Vorschlag von Europol Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im SIS einzugeben. Die Verordnung (EU) 2022/1190 ändert die Verordnung (EU) 2018/1862 («SIS Polizei»), welche die Schweiz übernommen hat; die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind am 22. November 2022 in Kraft getreten.

Gemäss der Verordnung (EU) 2022/1190 kann Europol Informationen zu Drittstaatsangehörigen, die schwerer krimineller Aktivitäten (beispielsweise terroristischer Aktivitäten) verdächtig werden, an einen Schengen-Staat übermitteln. Wie in der Verordnung präzisiert ist, müssen diese Informationen überprüft werden, und eine Informationsausschreibung im SIS kann nur erfolgen, wenn der Staat, der den Vorschlag von Europol erhalten hat (der ausschreibende Staat), dies als erforderlich und gerechtfertigt



tigt beurteilt. Die Verordnung (EU) 2022/1190 ändert nichts an der Tatsache, dass Europol selbst keine Ausschreibungen im SIS eingeben kann; diese Kompetenz bleibt weiterhin den Schengen-Staaten vorbehalten.

Das Ziel einer Informationsausschreibung gemäss der Verordnung (EU) 2022/1190 besteht darin, die SIS-Nutzerinnen und -Nutzer auf der Grundlage von Informationen, die Europol von Behörden von Drittstaaten oder internationalen Organisationen erhalten hat, über die mutmassliche Beteiligung von Drittstaatsangehörigen an terroristischen Aktivitäten oder anderen schweren Formen von Kriminalität zu unterrichten. Die Verordnung sieht ausserdem vor, dass Europol den Mitgliedstaaten Sachfahndungsausschreibungen vorschlagen kann, wenn diese Sachen mit einer Person verbunden sind, die bereits Gegenstand einer Informationsausschreibung ist.

Führt eine Informationsausschreibung im Rahmen einer Kontrolle zu einem Treffer («Hit»), so sieht die Verordnung (EU) 2022/1190 vor, dass der Staat, in dem der Hit erfolgt (der vollziehende Staat), die notwendigen Informationen verdeckt einholt und dem ausschreibenden Staat sowie Europol übermittelt. Dazu gehören namentlich Informationen zur Lokalisierung der Person, zur Route, zu den Begleitpersonen der Person, die Gegenstand der Informationsausschreibung ist, sowie zu den mitgeführten Sachen.

Zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/1190 bedarf es einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI), damit die Schweiz Informationsausschreibungen im SIS eingeben kann.

Der Beginn der Arbeiten zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/1190 im nationalen Recht erfolgte um mehrere Monate verzögert, weil anfänglich unklar war, ob die Schweiz als assoziierter Staat ebenfalls auf Vorschlag von Europol Informationsausschreibungen vornehmen soll. Auf Nachfrage der Schweiz hat die Europäische Kommission im zweiten Quartal 2023 mitgeteilt, dass Europol mit Vorschlägen betreffend die Eingabe von Informationsausschreibungen auch an die Schengen-assozierten Staaten gelangen kann. Aufgrund dieser Verzögerung kann die zweijährige Umsetzungsfrist (gemäss Schengen-Assoziierungsabkommen), die am 1. Juli 2024 endet, nicht mehr eingehalten werden. Das Rechtsetzungsvorhaben muss dennoch so rasch wie möglich umgesetzt werden, um den Verzug auf das Minimum zu beschränken und sicherzustellen, dass die Schweiz bei Einführung dieser Ausschreibungen – die zurzeit 2025 vorgesehen ist – ebenfalls bereit sein wird. Aus zeitökonomischen Gründen wird die Vernehmlassungsfrist (deren ordentliche Dauer drei Monate beträgt) daher um 12 Tage verkürzt.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse [Laufende Vernehmlassungen \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/laf).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch **(bitte nebst einer PDF-Version auch eine**



Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

eus@fedpol.admin.ch

Für Rückfragen und zusätzliche Informationen stehen Ihnen Ariane Studer (ariane.studer@fedpol.admin.ch; Tel. +41 58 469 29 36) und Christian Linsi (christian.linsi@fedpol.admin.ch; Tel. +41 58 464 90 14) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Jans
Bundesrat